

RESEARCH

Michael Bock

# Die Übertragbarkeit der Kommunikationsfreiheiten des Artikel 5 GG auf das Internet

 Springer

---

# Die Übertragbarkeit der Kommunikationsfreiheiten des Artikel 5 GG auf das Internet

---

Michael Bock

# Die Übertragbarkeit der Kommunikationsfreiheiten des Artikel 5 GG auf das Internet

 Springer

Michael Bock  
Hannover, Deutschland

Dissertation Leibniz-Universität Hannover, 2018

ISBN 978-3-658-21201-8      ISBN 978-3-658-21202-5 (eBook)  
<https://doi.org/10.1007/978-3-658-21202-5>

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH, ein Teil von Springer Nature 2018

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlags. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in diesem Werk berechtigt auch ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Warenzeichen- und Markenschutz-Gesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benutzt werden dürften.

Der Verlag, die Autoren und die Herausgeber gehen davon aus, dass die Angaben und Informationen in diesem Werk zum Zeitpunkt der Veröffentlichung vollständig und korrekt sind. Weder der Verlag noch die Autoren oder die Herausgeber übernehmen, ausdrücklich oder implizit, Gewähr für den Inhalt des Werkes, etwaige Fehler oder Äußerungen. Der Verlag bleibt im Hinblick auf geografische Zuordnungen und Gebietsbezeichnungen in veröffentlichten Karten und Institutionsadressen neutral.

Gedruckt auf säurefreiem und chlorfrei gebleichtem Papier

Springer ist Teil von Springer Nature  
Die eingetragene Gesellschaft ist Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH  
Die Anschrift der Gesellschaft ist: Abraham-Lincoln-Str. 46, 65189 Wiesbaden, Germany

*Meinen Eltern und Großeltern*

## **Vorwort**

Die vorliegende Arbeit wurde von der Juristischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover im Januar 2018 als Dissertation angenommen.

Die Geschwindigkeit mit der sich die Internetkommunikation und ihre rechtliche Handhabung fortentwickeln, bringt es mit sich, dass Details dieser Arbeit vermutlich schnell von der Realität überholt werden. Gleichwohl wird uns, in Anbetracht der zunehmenden Verlagerung der Kommunikation in das Internet, auch zukünftig die Frage der dortigen Anwendbarkeit der Kommunikationsfreiheiten beschäftigen. Ich möchte hierzu durch meine Ausführungen und Darlegungen grundsätzlicher Art einen Beitrag leisten.

Herzlich danken möchte ich an dieser Stelle meinem Doktorvater Herrn Prof. Dr. Kay Waechter. Er hat sich nicht nur bereit erklärt, mein Promotionsvorhaben zu betreuen, sondern stand mir auch mit vielen hilfreichen Hinweisen und Denkanstößen zur Seite. Gleichzeitig hat er mir den Freiraum gelassen, meine eigenen Schwerpunkte zu setzen. Ebenfalls danken möchte ich Frau Prof. Dr. Jutta Stender-Vorwachs, LL.M. für die Erstellung des Zweitgutachtens.

Besonderer Dank gebührt schließlich meinen Eltern für die Unterstützung meines Promotionsvorhabens. Durch ihr Korrekturlesen und ihre konstruktiven Anmerkungen haben sie sehr zur Verständlichkeit und Lesbarkeit der Arbeit beigetragen.

Hannover im Januar 2018

Michael Bock

## **Abstract**

Die Dissertation beginnt mit einer Betrachtung der Digitalisierung der Kommunikation und ihren Implikationen. Dabei zeigt sich, dass digitale Medien die analogen ablösen und Social Media gänzlich neue Möglichkeiten bieten. Die digitale Kommunikation gewinnt zu Lasten der traditionellen an Bedeutung, weshalb es notwendig ist die Anwendbarkeit der Kommunikationsfreiheiten des Art. 5 GG und ihre Auswirkungen zu untersuchen. Hierzu wird auf die Prinzipientheorie von *Robert Alexy* zurückgegriffen. Die Kommunikationsfreiheiten werden als Prinzipien und ihre Charakteristika als Kernprinzipien begriffen, um die Anwendbarkeit und die Auswirkungen präzise und losgelöst vom Wortlaut gesetzlicher Kodifizierungen zu untersuchen.

Es stellt sich heraus, dass die Meinungs- und Informationsfreiheit auf die digitale Kommunikation anwendbar sind und diese den Freiheiten zu besserer Verwirklichung verhilft. Die Besonderheit liegt nicht im Inhaltlichen, sondern in den Modalitäten: Inhalte verbreiten sich weltweit, schnell, kostengünstig und unkontrolliert. Es zeigt sich, dass in den Charakteristika, die positiv für die Freiheitsverwirklichung sind, zugleich auch die Herausforderungen liegen, denn ins Negative verkehrt gehen sie zu Lasten anderer Rechtsgüter. Zusätzlich verleihen Globalität, Anonymität, Breitbandgeschwindigkeit und Reichweite auch altbekannten Problemen eine neue Dimension.

Die Untersuchung legt erhebliche Defizite bei der Rechtsanwendung und -durchsetzung offen: Ein effektiver Rechtsschutz ist nur begrenzt möglich und gegenwärtige Problemlösungen überzeugen nicht. Aufgrund des Netzwerkcharakters vieler Social Media kommt dort sowohl Positives als auch Negatives noch stärker zur Geltung, während diese zusätzlich auch ein erhebliches Missbrauchs- und Manipulationspotenzial aufweisen. Zwar wird die Anwendbarkeit der Meinungs- und Informationsfreiheit durch eine weitgehende Anwendbarkeit der Medienfreiheiten komplementiert, doch kann das traditionelle Verständnis von Presse und Rundfunk nur noch bedingt überzeugen.

Die Untersuchung gelangt zu dem Schluss, dass auf Gewährleistungs- und Beschränkungsebene Handlungsbedarf besteht. So ist es angezeigt, der Meinungs- und Informationsfreiheit ein Recht auf Internet- und Medienzugang sowie ein Gebot zur Netzneutralität zu entnehmen und von einer einheitlichen Medienfreiheit auszugehen. Zur Wahrung des Untermaßes staatlicher Schutzpflichten werden neben gängigen Lösungen insbesondere eine digitale Ausweispflicht sowie eine Verbesserung der Melded- und Filterfunktionen diskutiert und als vielversprechend bewertet.

- ***Kommunikationsfreiheiten***
- ***Internet***
- ***Social Media***

## Abstract

The dissertation begins with an examination of the digitization of communication and its implications. It shows that digital media replaces analogue media and social media offers completely new possibilities. Digital communication becomes more and more important at the expense of traditional communication, which is why it is necessary to examine the applicability of the freedoms of communication under Article 5 of the German constitution and its implications. For this purpose *Robert Alexy's* theory of principles is utilized. The freedoms of communication are perceived as principles and their characteristics as its core principles in order to examine the applicability and effects precisely and detached from the wording of legal codifications.

It turns out that freedoms of expression and information are applicable to digital communication and that this significantly improves their realization. The peculiarity lies not in the content, but in the modalities: contents are distributed worldwide, fast, cost-effective and uncontrolled. Positive for the realization of freedom it turns out that these characteristics also provide special challenges. Turned into negative they are at the expense of other legal interests. In addition, globality, anonymity, distribution speed and reach add a new dimension to old problems.

The study reveals considerable deficits in the application and enforcement of law: effective legal protection is limited and current solutions to problems can not convince. Due to the network character of many social media, both the positive and the negative are emphasized even more in these media, while they additionally have a considerable potential for abuse and manipulation. Although the applicability of the freedoms of expression and information is complemented by the broad applicability of the freedoms of media, here the traditional understanding of press and radio can convince only to a limited extent.

The investigation concludes that there is a need for action at the level of guarantee and limitation. It is appropriate to take from the freedom of expression and information a right to Internet and media access as well as the requirement of net neutrality, and to act on the assumption of a unified freedom of media. In order to fulfill the state's obligations to protect, a digital identification requirement as well as an improvement of reporting and filtering functions are discussed and evaluated as promising in addition to already established solutions.

- ***Freedom of communication***
- ***Internet***
- ***Social Media***

# Inhaltsverzeichnis

<b>Vorwort</b> .....	<b>VII</b>
<b>Abstract</b> .....	<b>IX</b>
<b>Inhaltsverzeichnis</b> .....	<b>XI</b>
<b>Abkürzungsverzeichnis</b> .....	<b>XVII</b>
<b>A. Einführung</b> .....	<b>1</b>
<b>I. Problemaufriss</b> .....	<b>3</b>
1. Die Meinungsfreiheit.....	4
2. Die Informationsfreiheit.....	6
3. Die Presse- und Rundfunkfreiheit.....	7
<b>II. Untersuchungsansatz</b> .....	<b>8</b>
<b>B. Die Internetkommunikation und ihre Bedeutung</b> .....	<b>11</b>
<b>I. Die Verdrängung traditioneller Kommunikationsmittel</b> .....	<b>11</b>
1. Elektronische Post.....	12
2. Internettelefonie.....	12
3. Instant Messaging.....	13
4. Streaming Media.....	14
5. E-Paper, E-Book und Internetauftritt.....	15
6. Fazit: Internetdienste ersetzen traditionelle Medien .....	16
<b>II. Das Web 2.0 – Social Media Dienste</b> .....	<b>17</b>
1. Soziale Netzwerke (Facebook).....	18
2. Blogs und Microblogging (Twitter) .....	20
3. Social Sharing (YouTube).....	21
4. Social-News-Aggregatoren (reddit) .....	22
5. Wikis .....	22
6. Online-Petitionen .....	23
7. Fazit: Eine neue Dimension der Kommunikation.....	24
<b>III. Fazit: Fundamentale Veränderung</b> .....	<b>24</b>
<b>C. Der Prinzipiencharakter von Grundrechten</b> .....	<b>25</b>
<b>I. Die Prinzipientheorie</b> .....	<b>25</b>
1. Die Prinzipientheorie nach Ronald Dworkin .....	26
a) Dworkins Differenzierung von Regeln und Prinzipien .....	27

b) Fazit: Theorie ohne klaren Prinzipienbegriff .....	27
2. Die Prinzipientheorie nach Robert Alexy .....	28
a) Alexys Differenzierung von Regeln und Prinzipien .....	29
b) Der Doppelcharakter von Grundrechten .....	30
c) Fazit: Ausdifferenzierte Theorie mit klarem Prinzipienbegriff .....	30
3. Die Prinzipientheorie nach Jan-Reinard Sieckmann .....	31
a) Sieckmanns Differenzierung von Regeln und Prinzipien .....	31
b) Fazit: Versuchte Präzisierung zu Lasten der Handhabbarkeit .....	33
<b>II. Die Werttheorie als Alternativansatz .....</b>	<b>35</b>
1. Der unpräzise Wertbegriff von werttheoretischen Ansätzen .....	35
2. Unterscheidung und Vorzugswürdigkeit der Prinzipientheorie .....	36
<b>III. Allgemeine Einwände und Kritik .....</b>	<b>37</b>
<b>IV. Fazit: Prinzipienbegriff als dogmatischer Rahmen .....</b>	<b>38</b>
<b>D. Die Kommunikations- und Medienfreiheiten .....</b>	<b>39</b>
<b>I. Kodifizierungen und historische Entwicklung .....</b>	<b>40</b>
<b>II. Schutzgüter des Art. 5 Abs. 1 GG .....</b>	<b>42</b>
1. Die Meinung .....	43
2. Der Informationszugang .....	44
3. Die Medien Presse, Rundfunk und Film .....	45
<b>III. Schutzbereichsabgrenzung .....</b>	<b>47</b>
1. Die Medienfreiheiten als lex specialis .....	48
2. Die Medienfreiheiten als Schutzausweitung .....	49
3. Fazit: Meinungsfreiheit schützt generell den Inhalt .....	51
<b>IV. Traditionelle Kernprinzipien .....</b>	<b>52</b>
1. Der freie und öffentliche Meinungsbildungsprozess .....	53
a) Bildung einer individuellen Meinung .....	57
aa) Meinungsbildung durch den Austausch von Argumenten .....	58
bb) Meinungsbildung als Resultat von Einflüssen .....	59
cc) Meinungsbildung im Kontext kognitiver Psychologie .....	60
dd) Stellungnahme und Bewertung .....	62
b) Herausbildung öffentlicher Meinung .....	63
aa) Soziologisch-analytische Herangehensweise .....	64
bb) Normative Herangehensweisen .....	65
cc) Sozialpsychologische Herangehensweise .....	66
dd) Stellungnahme und Bewertung .....	66
c) Fazit: Individualistische und politische Bedeutung .....	70
2. Der Meinungsp pluralismus .....	70
a) Konstituierende Prämisse .....	71
b) Pazifizierende Integration .....	72

3. Die Unbeachtlichkeit von Art, Richtigkeit und Vernünftigkeit.....	74
4. Das Zensurverbot als Grenze der Beschränkbarkeit.....	77
a) Historische Entwicklung und Bedeutung .....	78
b) Inhaltliche Reichweite des modernen Zensurverbots.....	81
5. Mittelbare Drittwirkung der Prinzipien gegenüber Privaten .....	83
<b>V. Die Meinungs- und Informationsfreiheit im Internet .....</b>	<b>86</b>
1. Die Digitalen Pendants und das Internet im Allgemeinen .....	87
a) Anwendbarkeit der Meinungs- und Informationsfreiheit .....	88
aa) E-Mail, Internettelefonie und Instant Messaging.....	88
bb) Streaming Media .....	90
cc) E-Paper und E-Book .....	92
dd) Internetauftritte .....	94
b) Problematiken der Digitalisierung.....	98
aa) Unerwünschte Werbung .....	98
(1) Meinungsfreiheit und analoge Werbung .....	99
(2) Vergleichbarkeit digitaler Werbung .....	101
(3) Die rechtliche Begrenzung unerwünschter Werbung .....	102
(4) Faktische Machtlosigkeit und regelmäßige Billigung .....	103
(5) Fazit: Alte Problematik mit neuer Dimension .....	104
bb) Meinungs- und Informationsüberangebot .....	105
cc) Das ewige Gedächtnis des Internets .....	108
(1) Vergessen durch erschwerte Auffindbarkeit .....	111
(2) Vergessen durch Löschung.....	113
(3) Fazit: Problematik bleibt ungelöst .....	115
dd) Verletzung anderer Freiheits- und Verfassungsprinzipien.....	118
(1) Verletzung von Persönlichkeitsrechten .....	119
(2) Verletzung geistigen Eigentums.....	121
(3) Unlauterer Wettbewerb .....	122
(4) Gefährdung der Sicherheit, Ordnung und Verfassung.....	123
(5) Sonstige strafrechtlich relevante Rechtsverletzungen .....	125
(6) Die neue digitale Dimension altbekannter Problematiken.....	126
(a) Die Rechtsanwendungsproblematik der Globalität.....	127
(aa) Datenschutzrecht.....	128
(bb) Urheberrecht.....	129
(cc) Wettbewerbsrecht .....	130
(dd) Strafrecht .....	131
(ee) Zusammenfassung .....	131
(b) Der Deckmantel der Anonymität .....	133
(c) Die enorme Verbreitungsgeschwindigkeit und Reichweite.....	136
ee) Fazit: Ineffektiver Rechtsschutz .....	137
c) Die Auswirkungen und ihre Beurteilung .....	140
aa) Digitale Medien der Individualkommunikation .....	140
bb) Digitale Massenmedien.....	141
cc) Fazit: Eine Stärkung zu Lasten anderer Freiheitsprinzipien .....	144
2. Die Social Media des Web 2.0.....	145

a) Anwendbarkeit der Meinungs- und Informationsfreiheit .....	146
aa) Soziale Netzwerken und Blogs .....	147
(1) Qualifikation von Verhalten als Meinungsäußerung .....	148
(a) Das „Sharing“ und der „Retweet“ .....	149
(aa) Wertfreie Aufforderung oder Meinungsäußerung .....	151
(bb) Regelmäßig keine Zueigenmachung des geteilten Inhalts .....	151
(cc) Regelmäßig Verbreitung fremder Meinungen und Tatsachen .....	152
(b) Likes, Dislikes und Ratings .....	153
(c) Das „Tagging“ .....	155
(d) Fazit: Verhaltensweisen sind Meinungsäußerungen .....	157
(2) Grundsätzliche Anwendbarkeit der Meinungsfreiheit .....	157
(3) Grundsätzliche Anwendbarkeit der Informationsfreiheit .....	160
bb) Social Sharing, News-Aggregatoren, Wikis und Foren .....	161
cc) Online-Petitionen .....	165
b) Spezielle Verhaltensweisen, Verwendungen und Probleme .....	167
aa) Das Phänomen „Shitstorm“ .....	169
(1) Grundsätzliche Erwägungen .....	170
(2) Berücksichtigungswürdiger Kontext .....	173
bb) Rufschädigung und Missbrauch bei Bewertungen .....	174
(1) Die Dimension der Problematik und ihre Aspekte .....	177
(a) Rufschädigung durch Bewertungen .....	177
(b) Wettbewerbswidrige Manipulation .....	181
(c) Anonymität des Bewertenden, Reichweite und Verbreitung .....	182
(2) Der rechtliche Umgang mit Bewertungen .....	183
(a) Regelmäßig keine Zueigenmachung durch Portalbetreiber .....	184
(b) Prüf- und Löschpflicht der Portalbetreiber .....	185
(c) Fazit: Unzureichender Umgang mit der Problematik .....	187
cc) Die Instrumentalisierung der Social Media .....	189
(1) Gezielte Rufschädigung in sozialen Netzwerken und Blogs .....	190
(2) Druckmittel Online-Petitionen .....	193
(3) Manipulation durch Social Bots .....	195
(4) Extremismus und Terrorismus .....	197
dd) Geheimnisverrat mittels Social Media .....	200
ee) Löschung und Ausschluss seitens des Diensteanbieters .....	202
ff) Qualitätsverlust und Fehleranfälligkeit der Informationen .....	205
gg) Fazit: Vielfältiges Gefährdungspotenzial .....	208
c) Die Auswirkungen und ihre Beurteilung .....	209
<b>VI. Die Medienfreiheiten im Internet .....</b>	<b>214</b>
1. Die Anwendbarkeit der Medienfreiheiten .....	215
a) Individualschutz bei amateurjournalistischer Tätigkeit .....	216
aa) Die Anwendbarkeit nach dem begrifflichen Verständnis .....	217
bb) Die Anwendbarkeit entsprechend der Kernprinzipien .....	218
cc) Fazit: Anpassungserfordernis bei den Medienbegriffen .....	222
b) Digitale Angebote traditioneller Medien .....	222
c) Suchmaschinenbetreiber .....	225
d) Social Media Diensteanbieter .....	230

2. Die Problematiken der Digitalisierung .....	232
a) Konvergenz der Medien.....	233
b) Funktionsübernahme durch digitale Medien .....	235
c) Fazit: Unzeitgemäßes Verständnis.....	238
3. Die Auswirkungen und ihre Beurteilung .....	238
<b>VII. Fazit: Handlungsbedarf als Folge der Übertragbarkeit .....</b>	<b>240</b>
<b>E. Herausforderungen und Anpassungserfordernisse .....</b>	<b>243</b>
<b>I. Ein digitales Verständnis der Kommunikationsfreiheiten .....</b>	<b>243</b>
1. Die Meinungs- und Informationsfreiheit .....	244
a) Unmittelbare Anwendbarkeit .....	245
aa) Der Wortlaut der Kodifizierungen .....	247
bb) Historische Hintergründe .....	248
cc) Systematische Erwägungen .....	248
dd) Sinn und Zweck des Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG .....	249
ee) Fazit: Keine unmittelbare Anwendbarkeit .....	251
b) Digitales inhaltliches Verständnis .....	252
aa) Das Recht auf Internetzugang .....	253
(1) Digitale abwehrrechtliche Funktion .....	254
(2) Digitale Schutzpflicht .....	255
bb) Das Recht auf Medienzugang.....	257
cc) Das Gebot der Netzneutralität .....	258
(1) Verortung innerhalb des Art. 5 Abs. 1 GG .....	259
(2) Digitaler Ausdruck der Kernprinzipien .....	261
c) Fazit: Neue digitale Schutzpflichten aus Art. 5 Abs. 1 GG .....	262
2. Die Medienfreiheiten .....	263
a) Digitale Verständnisansätze .....	264
aa) Digitale Anpassung der Medienbegriffe .....	265
bb) Pressefreiheit als digitale Auffangfreiheit.....	268
cc) Annahme einer einheitlichen Medienfreiheit .....	269
b) Beurteilung und Fazit: Vorzug einheitlicher Medienfreiheit .....	272
<b>II. Grenzen digitaler Kommunikationsfreiheiten .....</b>	<b>276</b>
1. Berücksichtigung der gesellschaftlichen Liberalisierung .....	278
2. Gesellschaftliche Notwendigkeit von Grenzen .....	279
3. Effektiver Rechtsschutz als Staatsfunktion und -pflicht .....	280
4. Untermaß staatlichen Rechtsschutzes .....	281
5. Möglichkeiten zur Wahrung des Untermaßes .....	282
a) Sensibilisierung und Medienkompetenz .....	284
b) Datenschutz und Privacy-by-Design .....	286
c) Ausweispflicht in Internetmedien .....	289
aa) Entwurf einer digitalen Ausweispflicht.....	290
bb) Rechtliche und prinzipielle Zulässigkeit .....	292
cc) Praktikabilität und Potenzial.....	295

---

d) Verbesserte Melde- und Filterfunktionen.....	298
aa) Rechtliche und prinzipielle Zulässigkeit .....	300
bb) Praktikabilität und Potenzial.....	302
6. Fazit: Grenzen notwendig und durchsetzbar.....	304
<b>F. Fazit.....</b>	<b>305</b>
<b>Literaturverzeichnis .....</b>	<b>309</b>

## Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AfP	Archiv für Presserecht (Zeitschrift für Medien- und Kommunikationsrecht)
a.A.	andere Ansicht
a.F.	alte Fassung
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
Anm.	Anmerkung
ÄöR	Archiv des öffentlichen Rechts (Zeitschrift)
Art.	Artikel
ARSP	Archiv für Rechtsphilosophie und Sozialphilosophie (Zeitschrift)
Ausg.	Ausgabe
Az.	Aktenzeichen
BayVBl.	Bayrische Verwaltungsblätter (Zeitschrift)
Bd.	Band
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz
Beil.	Beilage
Beschl.	Beschluss
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BKA	Bundeskriminalamt
BMI	Bundesministerium des Inneren
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BVDW	Bundesverband Digitale Wirtschaft
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
CR	Computer und Recht (Zeitschrift)
DDR	Deutsche Demokratische Republik
d.h.	das heißt
Diss. iur	juristische Dissertation (nicht veröffentlicht)
DIW	Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung
DÖV	Die Öffentliche Verwaltung (Zeitschrift)
DSL	Digital Subscriber Line (Digitaler Teilnehmeranschluss)
DuD	Datenschutz und Datensicherheit (Zeitschrift)
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt (Zeitschrift)

---

DZWiR	Deutsche Zeitschrift für Wirtschafts- und Insolvenzrecht
Einl.	Einleitung
ebd.	eben dort
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
engl.	englisch
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
E-Mail	Electronic Mail (Elektronische Post)
E-Pass	Elektronischer Pass
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EuGRZ	Europäische Grundrechte Zeitschrift
EuGVVO	Verordnung des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
erw.	erweitert(e)
etc.	et cetera (und die übrigen [Dinge])
FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung
f.	[und] die folgende
ff.	[und] die folgenden
Fn.	Fußnote
GEMA	Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GR-Charta	Charta der Grundrechte der Europäischen Union
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht (Zeitschrift)
GRUR-Prax	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht. Praxis im Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht (Zeitschrift)
HAZ	Hannoversche Allgemeine Zeitung
Hrsg.	Herausgeber
hrsgg.	herausgegeben
insb.	insbesondere
IP	Internet-Protokoll (Netzwerkprotokoll zur Kommunikation übers Internet)
IP-Telefonie	Internet-Protokoll-Telefonie
IS	Islamischer Staat
i.V.m.	in Verbindung mit
JöR	Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart

---

JurBüro	Das Juristische Büro (Zeitschrift)
JZ	Juristenzeitung
KEF	Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten
KUG	Kunsturhebergesetz
K&R	Kommunikation und Recht (Zeitschrift)
LG	Landgericht
LKV	Landes- und Kommunalverwaltung (Zeitschrift)
lt.	laut
MMR	Multimedia und Recht
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
Nachdr.	Nachdruck
ND-Compliance	Newsdienst Compliance (Zeitschrift)
NetzDG	Netzwerkdurchsetzungsgesetz
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	Neue Juristische Wochenschrift Rechtssprechungs-Report Zivilrecht
Nr.	Nummer
NSA	National Security Agency (US-amerikanischer Geheimdienst)
NSZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
OLG	Oberlandesgericht
OVK	Online-Vermarkterkreis (Organisiert unter dem BVDW)
PAuswG	Personalausweisgesetz
PKS	Polizeiliche Kriminalstatistik
s.	siehe
S.	Seite
Slg.	Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes und des Gerichts Erster Instanz, vom Europäischen Gerichtshof (EuGH) herausgegeben
SMS	Short Message Service (Kurznachrichtendienst)
sog.	so genannte
StBA	Statistisches Bundesamt
StGB	Strafgesetzbuch
TMG	Telemediengesetz
u.	und
u. a.	unter anderem

---

übers.	übersetzt
überarb.	überarbeitet(e)
ULD	Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz
UN	United Nations (Die Vereinten Nationen)
URL	Uniform Resource Locator (Internetadresse)
Urt.	Urteil
UrhG	Urheberrechtsgesetz (Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte)
UWG	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
RAF	Rote Armee Fraktion
RdA	Recht der Arbeit (Zeitschrift)
RDV	Recht der Datenverarbeitung (Zeitschrift)
RGBI.	Reichsgesetzblatt
RL	Richtlinie
Rn.	Randnummer
RStrGB	Reichsstrafgesetzbuch
RStV	Rundfunkstaatsvertrag
v.	vom
VBIBW	Verwaltungsblätter für Baden-Württemberg (Zeitschrift)
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
VoIP	Voice over IP (Internet-Telefonie)
VuR	Verbraucher und Recht (Zeitschrift)
z. B.	zum Beispiel
ZaöRV	Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht
ZD	Zeitschrift für Datenschutz
ZPO	Zivilprozessordnung
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZUM	Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht
ZUM-RD	Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht - Rechtsprechungsdienst



## A. Einführung

Die Kommunikationsfreiheiten werden als eine wesentliche Grundlage und Errungenschaft des freiheitlich demokratischen Rechtsstaats verstanden. Sie sind noch immer keine Selbstverständlichkeit. Dies gilt für die *Bundesrepublik Deutschland* und andere westliche Staaten und erst recht für viele Staaten auf der Welt, in denen es auch heute noch keine Garantie dieser Grundfreiheiten gibt. Besonders auffällig wird dies an der Pressefreiheit. Die aktuelle Rangliste der Pressefreiheit von Reporter ohne Grenzen zeigt, dass die Arbeit von Journalisten in vielen Ländern sehr schwierig ist. Besonders besorgniserregend sind das schlechte Abschneiden traditioneller Demokratien und die hier zu beobachtende zunehmende Verschlechterung.<sup>1</sup>

Dabei können die Kommunikationsfreiheiten auf eine lange Entwicklungsgeschichte zurückblicken, die viel Gemeinsamkeit mit der Entwicklung des heutigen Demokratieverständnisses hat. Obgleich bereits *Baruch de Spinoza* 1670 feststellte, „*dass den Menschen die Freiheit, das, was sie denken, zu sagen, nicht genommen werden kann*“<sup>2</sup>, gelangte die Idee der Kommunikationsfreiheiten erst im Verlauf des sich anschließenden Zeitalters der Aufklärung zunehmend in das Bewusstsein der Menschen. Auffallend deutlich wird dieser Zusammenhang 1784 von *Immanuel Kant* artikuliert, für den die Grundvoraussetzung der Aufklärung, die „*Freiheit ... von seiner Vernunft in allen Stücken öffentlichen Gebrauch zu machen*“<sup>3</sup> ist. Diese Geisteshaltung prägte schließlich auch entscheidend die revolutionären Bewegungen dieser Zeit. So findet sich in der *Virginia Declaration of Rights* von 1776 in Section 12 erstmals die verfassungsrechtlich niedergeschriebene Garantie der Pressefreiheit. Diese wurde 1791 schließlich auch zusammen mit der Religionsfreiheit, der Meinungsfreiheit und der Versammlungsfreiheit als *First Amendment* in der *Bill of Rights* fester Verfassungsbestandteil der im Zuge der neu erlangten Unabhängigkeit gegründeten *Vereinigten Staaten von Amerika*. Gleichzeitig fand die Meinungsfreiheit im Zuge der Französischen Revolution ihre erste europäische Ausformulierung in Artikel 11 der *Déclaration des Droits de l'Homme et du Citoyen* in Frankreich am 26. August 1789:

„*La libre communication des pensées et des opinions est un des droits les plus précieux de l'homme : tout citoyen peut donc parler, écrire, imprimer librement, sauf à répondre de l'abus de cette liberté, dans les cas déterminés par la loi.*“<sup>4</sup>

---

<sup>1</sup> Reporter ohne Grenzen, Rangliste der Pressefreiheit 2015.

<sup>2</sup> de Spinoza, Theologisch-politische Abhandlung, S. 210.

<sup>3</sup> Kant, Beantwortung der Frage: Was ist Aufklärung?, Berlinische Monatsschrift, S. 481 (484).

<sup>4</sup> Freie Übersetzung lt. Wikipedia: „Die freie Äußerung von Gedanken und Meinungen ist eines der kostbarsten Menschenrechte: Jeder Bürger kann also frei reden, schreiben und drucken,

Diese Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte fand schließlich auch zwei Jahre später Eingang in die französische Verfassung vom 03.09.1791. Indem diese jedoch bereits am 10.08.1792 im Zuge des Scheiterns des Verfassungsstaats wieder abgeschafft wurde, vermochte sie kaum zu praktischer Relevanz zu gelangen und blieb bis auf weiteres nicht mehr als eine unerfüllte Verlautbarung.<sup>5</sup> Trotzdem kommt ihre historische Errungenschaft noch gegenwärtig dadurch zum Ausdruck, dass sie Teil der Präambel der gegenwärtigen, zum 05.10.1958 in Kraft getretenen, Verfassung der *Fünften Französischen Republik* ist.

Seit der Zeit der amerikanischen Unabhängigkeit und der französischen Revolution hat sich das Verständnis der Kommunikationsfreiheit kontinuierlich fortentwickelt. Während im *Frankreich* des 18. Jahrhunderts lediglich die Meinungsfreiheit proklamiert wurde und die amerikanische *Bill of Rights* neben dieser immerhin noch die Pressefreiheit und Versammlungsfreiheit garantierte, so gehen das deutsche Grundgesetz von 1949 sowie die Europäische Menschenrechtskonvention von 1953 bei der Garantie von Kommunikationsfreiheiten deutlich weiter. Sie garantieren neben der Meinungsfreiheit auch explizit die Informationsfreiheit, die Presse- und Rundfunkfreiheit, die Versammlungsfreiheit und das Fernmeldegeheimnis - und somit einen umfassenden Schutz der Kommunikation. Im Zentrum des deutschen Grundrechtsschutzes der Kommunikation steht der Art. 5 GG, der die Meinungsfreiheit, die Informationsfreiheit, die Medienfreiheiten und das Zensurverbot beinhaltet.

Nach heute weitgehend einhelliger Auffassung stellen die Kommunikationsfreiheiten eine essentielle Grundlage für den freiheitlich demokratischen Rechtsstaat dar. Im Laufe der Zeit haben sich hinsichtlich der einzelnen Freiheiten bestimmte Prinzipien herausgebildet, die nach überwiegender Auffassung den Kern der jeweiligen Freiheitsgarantien ausmachen. Es waren weitgehend diese Prinzipien, welche die Verfassungsväter vor Augen hatten, als sie die Artikel des Grundgesetzes formulierten und die das Bundesverfassungsgericht seither mit weiterem Inhalt füllt und auf immer neue Sachverhalte anwendet. Wie bereits die Entwicklung seit der Französischen Revolution zeigt, sind Prinzipien keine festen Konstrukte, sondern unterliegen einer konstanten Fortentwicklung und Modifikation entsprechend unserem Verständnis, unserer wandelnden Wertevorstellungen und Lebensbedingungen sowie der Herausforderungen durch die tägliche Realität. Deutlich wurde dies in der jüngeren Geschichte etwa beim Fernsehen als Massenmedium, welches sich die Väter des Grundgesetzes in dieser Form schwerlich auszumalen vermochten und das für reichlich rechtliche Kontroversen sorgte.

---

vorbehaltlich seiner Verantwortlichkeit für den Missbrauch dieser Freiheit in den durch das Gesetz bestimmten Fällen“.

<sup>5</sup> Vgl. hierzu im Detail: Kriele, Einführung in die Staatslehre, S. 121 ff.

Das Massenmedium „Fernsehen“ ist jedoch nichts im Vergleich zu der heutigen Herausforderung durch das Internet mit seinen Social Media. Im Zuge dieser Entwicklung wird eine eindeutige Abgrenzung verschiedener Kommunikationsformen zunehmend erschwert. Jedem ist die Möglichkeit gegeben, Informationen sekundenschnell mit Millionen anderer Menschen zu teilen und sich schier grenzenlos zu informieren. In Anbetracht dessen bekommen die Kommunikationsfreiheiten eine ganz neue Dimension. Sachverhalte, die früher nur wenige erfahren hätten, verbreiten sich in Sekunden um die ganze Welt und jeder hat die Möglichkeit, von der Öffentlichkeit gehört zu werden. Dadurch dehnte sich die kommunikative Freiheit der Menschen innerhalb eines Jahrzehnts geradezu exponentiell aus und übertraf dabei jegliche Vorstellungen. Je nach Blickwinkel mag einem diese neu gewonnene Freiheit als wertvoller Zugewinn oder aber als Herausforderung für den freiheitlich demokratischen Rechtsstaat erscheinen. Ob letztlich die positiven oder negativen Auswirkungen überwiegen werden, lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt schwer voraussagen. Spätestens mit dem arabischen Frühling 2010 wurde jedoch deutlich, dass die neue Technologie zumindest ein enormes Potenzial für freiheitlich demokratische Bestrebungen hat.<sup>6</sup> Gleichzeitig zeigt ein Blick auf die arabische Welt sechs Jahre später, dass auf die Hoffnung weitgehend Ernüchterung folgte. Freiheitlich demokratische Bestrebungen haben sich hier trotz des Internets kaum durchzusetzen vermocht. Stattdessen haben Bürgerkrieg und Fundamentalismus Leid über die arabische Welt gebracht. Erschien das Internet hier anfangs als möglicher Katalysator freiheitlicher und demokratischer Bewegungen, so ist mittlerweile die Internetzensur und die Propaganda fundamentalistischer Gruppen und undemokratischer Systeme in sozialen Netzwerken<sup>7</sup> in den Fokus gerückt. Unabhängig davon, welche Konsequenzen man hieraus im Einzelnen ziehen mag, macht dies jedenfalls deutlich, dass die Kommunikationsverlagerung nicht nur als reine Chance zu begreifen ist, sondern auch als rechtliche Herausforderung.

## I. Problemaufriss

Die Problematiken, die sich insbesondere im Zuge des arabischen Frühlings und der anknüpfenden Entwicklungen gezeigt haben, stellen dabei nur einen Teil der Herausforderungen dar, die im Verlauf der Entwicklungen der vergangenen 10 Jahre deutlich geworden sind. Mit den digitalen Kommunikationsmedien des Internets stoßen die Kommunikations- und Medienfreiheiten, wie sie sich im Verlauf der letzten Jahrhunderte herausgebildet haben und heute unter anderem in Art. 5 GG verankert sind, auf neue Herausforderungen. Gleichzeitig werden traditionelle Kommunikationsmedien zunehmend durch digitale Medien abgelöst und durch die neuen Medien der

---

<sup>6</sup> Vgl. Härting, ZRP 2011, 233 (233); Kettemann, ZaöRV 2012, 469 (469 f.).

<sup>7</sup> Krings, ZRP 2015, 167 (167); Verfassungsschutzbericht 2014, S. 89.

Internetkommunikation gänzlich neue Möglichkeiten der Kommunikation eröffnet. Die digitale Kommunikation gewinnt zunehmend an Bedeutung, während traditionelle, analoge Medien an Bedeutung verlieren. Vor diesem Hintergrund ist zu klären, inwieweit die Kommunikations- und Medienfreiheiten auf die verschiedenen digitalen Äußerungsformen und Medien Anwendung finden und wie die Auswirkungen auf die fraglichen Freiheitsrechte sind. Es gilt die jeweiligen Chancen und Risiken für die Verwirklichung der Freiheiten herauszustellen und zu beurteilen. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auch zu untersuchen, welche Probleme es gibt, ohne dabei jedoch eine individuelle Abwägung kollidierender Rechtsgüter vorzunehmen.<sup>8</sup> Vielmehr sollen die negativen Auswirkungen der Anwendung der Kommunikationsfreiheiten im Internet und ihr bisheriger Ausgleich durch Legislatur und Rechtsprechung aufgezeigt werden, um offenzulegen, welche Herausforderungen sich für den Gesetzgeber stellen. Abschließend ist darauf einzugehen, inwieweit die digitalisierte Kommunikation und die neuen Medien eine Anpassung des bisherigen Verständnisses der Kommunikations- und Medienfreiheiten erforderlich machen und welche Maßnahmen und Anpassungen in Betracht kommen, um den Herausforderungen, die mit der digitalen Wahrnehmung der Kommunikationsfreiheiten einhergehen, zu begegnen.

## 1. Die Meinungsfreiheit

Der Umstand, dass die Meinungsfreiheit eine der ältesten und allgemeinsten der garantierten Kommunikationsfreiheiten ist, hebt zum einen ihren Stellenwert hervor und lässt zum anderen erahnen, wie vielfältig ihre Anwendung im freiheitlich demokratischen Gesellschaftsleben ist. Umso weniger überrascht es, dass auch im Zusammenhang mit der Vergesellschaftung des Internets, eine Vielzahl von Berührungspunkten besteht. Gleichermäßen wenig verwunderlich ist es, dass die Anwendung eines Freiheitsrechts, das vor über 200 Jahren ins Bewusstsein der breiten Masse kam, im Zusammenhang mit einer modernen Entwicklung wie dem Internet eine Vielzahl von Fragen und Problemen aufwirft. Zu unterscheiden sind hierbei verschiedene Problemfelder. Namentlich insbesondere die inhaltliche Anwendbarkeit und der Umgang mit verschiedenen Konflikten, die im Zuge der Kommunikation auftreten.

Die Problematik der inhaltlichen Anwendbarkeit ergibt sich als Konsequenz der Grenzenlosigkeit und Vielseitigkeit des Internets. Zwar haben sich bereits verschiedene Autoren mit der Meinungsfreiheit auseinandergesetzt<sup>9</sup> und dies teilweise auch in Hinblick

---

<sup>8</sup> Siehe hierzu ausführlich: Wieczorek, Persönlichkeitsrecht und Meinungsfreiheit im Internet, S. 171 ff.

<sup>9</sup> Vgl. insb. Hochhuth, Die Meinungsfreiheit im System des Grundgesetzes; Rühl, Tatsachen – Interpretation – Wertungen; Schulz, Gewährleistung kommunikativer Chancengleichheit als Freiheitsverwirklichung.

auf das Internet getan,<sup>10</sup> jedoch haben sich im Laufe der vergangenen Jahre im Zuge des technischen Fortschritts eine Vielzahl neuer Konstellationen ergeben, die neue Fragen aufwerfen, die bisher weitgehend unberücksichtigt blieben oder nur oberflächlich behandelt wurden, und einer genaueren Betrachtung bedürfen.

So ist zum einen zu untersuchen, inwiefern bestimmte Verhaltensweisen als Meinungsäußerungen zu qualifizieren sind; etwa ob Äußerungen im Rahmen eines „Shitstorms“<sup>11</sup> dem Schutz der Meinungsfreiheit unterfallen, aber auch, wie die Instrumentalisierung von Social Media zu bewerten ist. In diesem Zusammenhang ist zunehmend zu beobachten, dass es den Verfassern nicht um die Äußerung einer Meinung geht, sondern darum, durch die öffentliche Aufmerksamkeit zu bewirken, dass andere Menschen zu bestimmtem Handeln animiert werden. Eine Entwicklung, die sich im Fall des Gebrauchs von Social Bots, zunehmend auch auf die Manipulation öffentlicher Meinung erstreckt.<sup>12</sup> In Bezug auf Online-Petitionen soll in diesem Kontext auch die Bedeutung für die Wahrnehmung des verfassungsrechtlichen Petitionsrechts betrachtet werden. In Hinblick auf soziale Netzwerke ist vor allem der Umstand zu untersuchen, dass auch zunehmend staatsfeindliche und terroristische Organisationen die verschiedenen Medien als „PR-Abteilungen“ für sich entdecken.<sup>13</sup> Diese nutzen das Internet nicht nur für Propaganda, sondern verbreiten teils gefährliche Inhalte; etwa Anleitungen für den Bau von Bomben. Aus staatlicher Sicht ebenso besorgniserregend ist der Gebrauch des Internets zum Geheimnisverrat, wie in jüngerer Vergangenheit an den Beispielen von *Wikileaks* und *Edward Snowden* deutlich geworden ist.<sup>14</sup>

Gewährt man im Internet den Schutz durch die Meinungsfreiheit, bringt dies schließlich auch eine ganze Reihe allgemeiner Problematiken mit sich. Zu nennen sind hier etwa unerwünschte Werbung, ein potenzielles Meinungsüberangebot sowie die jüngst durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zum „Rechts auf Vergessenwerden“<sup>15</sup> in den Fokus gerückte Thematik des vermeintlich „ewigen“ Gedächtnisses des Internets und des Umgangs mit dieser Problematik. Daneben treten eine Vielzahl anderer Verletzungen von Freiheits- und Verfassungsprinzipien, insbesondere im Kontext kollidierender Rechte Dritter. Zu untersuchen ist in diesem Zusammenhang, neben vielen anderen Kollisionspunkten, etwa die Problematik des Ehrschutzes. Zwar

---

<sup>10</sup> Vgl. Determann, Kommunikationsfreiheit im Internet, insb. S. 405 ff.; Hoffmann-Riem, Kommunikationsfreiheiten, S. 90 ff.; Trenkelbach, Internetfreiheit, S. 58 ff.; Wieczorek, Persönlichkeitsrecht und Meinungsfreiheit im Internet.

<sup>11</sup> Sturm der Entrüstung in einem Kommunikationsmedium des Internets, der zum Teil mit beleidigenden Äußerungen einhergeht (Definition lt. Duden, Shitstorm).

<sup>12</sup> Vgl. Kollanyi/Howard/Wooley, Bots and Automation over Twitter during the U.S. Election, S. 1; Wikipedia, Bot.

<sup>13</sup> BMI, Verfassungsschutzbericht 2014, S. 42 f., 95 ff.

<sup>14</sup> Vgl. zu der generellen Problematik und ihren Konsequenzen in politisch-soziologischer Sicht: Plaum, Die Wiki-Revolution, S. 21 ff.; Pörksen/Detel, Der entfesselte Skandal, S. 70 ff.

<sup>15</sup> EuGH, Urt. v. 13.05.2014, Az. C-131/12, NJW 2014, 2257.

wurde diese bereits oft erörtert, zumeist allerdings nicht in Hinblick auf die Besonderheiten des Internets.<sup>16</sup> Es bedarf vielfach einer genaueren Betrachtung bestehender dogmatischer und rechtlicher Lösungsansätze und einer Prüfung inwieweit diese den Besonderheiten des Internets, seiner Globalität, Anonymität und enormen Verbreitungsgeschwindigkeit, gewachsen sind.

## 2. Die Informationsfreiheit

In engem Zusammenhang mit der Meinungsfreiheit steht schließlich die Informationsfreiheit. Nur wenn einem die Informationen über Sachverhalte und Entwicklungen zur Verfügung stehen, kann man sich eine Meinung bilden und diese kundtun. Dass die Informationsfreiheit insofern auch das Internet erfasst, ist weitgehend unstrittig.<sup>17</sup> Es erscheint jedoch erforderlich, die inhaltliche Reichweite zu untersuchen. Der Umstand, dass etwa *Ägypten* und *Libyen* während des Arabischen Frühlings das Internet in ihren Ländern komplett abstellten, spricht dafür, dass diesem mittlerweile eine wesentliche Bedeutung für Freiheit und Demokratie im Allgemeinen zukommt.<sup>18</sup> Hinzu kommt, dass selbst in der *Türkei* als vermeintlicher Demokratie jüngst Versuche von der Regierung unternommen werden einzelne Social Media bei unerwünschtem Inhalt komplett zu sperren.<sup>19</sup> Es könnte daher erforderlich sein, beim Internet dem Zugang und der Zurverfügungstellung einen besonderen Schutz zukommen zu lassen. Mithin ist also zu untersuchen, ob die Informationsfreiheit des 21. Jahrhunderts dahingehend zu verstehen ist, dass sie ein Recht auf Internet begründet.<sup>20</sup> Gleichzeitig stellt sich auch die Frage, inwieweit ein Recht auf Zugang zu einzelnen Diensten aus der Informationsfreiheit abgeleitet werden kann, denn Zugang zu dem Internet bewirkt für sich wenig, wenn man aus den einzelnen relevanten Medien des Internets ausgesperrt wird. In engem Kontext zu diesen Fragestellungen steht schließlich auch die Thematik der Netzneutralität, die in jüngerer Vergangenheit zunehmend für Diskussion sorgt,<sup>21</sup> und die gleichberechtigte Datenübertragung über das Internet bezeichnet.<sup>22</sup>

---

<sup>16</sup> Vgl. Kapries, Die Schranken der Grundrechte des Art. 5 Abs. 1 GG, S. 71 ff.; Gosche, Das Spannungsverhältnis zwischen Meinungsfreiheit und Ehrschutz in der fragmentierten Öffentlichkeit; Nolte, Beleidigungsschutz in der freiheitlichen Demokratie; Stark, Ehrschutz in Deutschland.

<sup>17</sup> Bethge, in: Sachs, GG, Art.5 Rn.54; Jarass, in: Jarass/Pieroth, GG, Art.5 Rn.23; Schemmer, in: Epping/Hillgruber, GG, Art. 5 Rn.26.

<sup>18</sup> Vgl. hierzu: Kettemann, ZaöRV 2012, 469 (469).

<sup>19</sup> Die Welt, Wie die Türkei fast Twitter und Facebook bezwang;

Zeit Online, Türkei lässt auch YouTube sperren.

<sup>20</sup> Vgl. Hoffmann-Riem, Kommunikationsfreiheiten, S.59 ff.; so fordernd: Kettemann, ZaöRV 2012, 469 (476); zumindest für ein Zugangsrecht: Trenkelbach, Internetfreiheit, S. 116 ff. (insb. S. 142).

<sup>21</sup> Vgl. Holznagel/Schumacher, in: Kloepfer (Hrsg.), Netzneutralität in der Informationsgesellschaft; Holznagel/ Schumacher, ZRP 2011, 74; Lucius, NVwZ 2011, 218; Peuker-Minecka, Netzneutralität als grundrechtliche Gewährleistungspflicht; Spies/Ufer, MMR 2015, 91.

<sup>22</sup> Wikipedia, Netzneutralität.

### 3. Die Presse- und Rundfunkfreiheit

Die grundsätzliche Frage, was Presse- und was Rundfunkfreiheit ist – sowie die verschiedenen daraus resultierenden Probleme – beschäftigen die Literatur im Bereich des Massenmediums „Fernsehen“ bereits seit einigen Jahrzehnten.<sup>23</sup> Der Bereich des Internets hat hingegen bisher vergleichsweise wenig Aufmerksamkeit gefunden.<sup>24</sup> Der Umstand, dass die Presse im klassischen Sinn jedoch zunehmend schrumpft, während Internetinhalte und E-Paper stetig zunehmen,<sup>25</sup> spricht dafür, eine genauere Untersuchung vorzunehmen. Die Presse des 21. Jahrhunderts ist kein Druckerzeugnis mehr und auch klassischer Rundfunk und Fernsehen werden zunehmend über das Internet übertragen. Deutlich wird dies vor allem durch entsprechende Angebote von Amazon und Netflix. Netflix hat in den USA mittlerweile höhere Nutzerzahlen als jeder Fernsehsender Zuschauer,<sup>26</sup> und ist als ein Synonym für Pay-TV zu verstehen. Vor diesem Hintergrund soll die Anwendbarkeit der Medienfreiheiten im Kontext der verschiedenen digitalen Medien untersucht werden. Hierbei ist zu erwarten, dass es sich insbesondere aufgrund der Konvergenz der Medien als zeitgemäßer offenbaren wird, von einer generellen Medienfreiheit auszugehen und diese auf die neuen Medien anzuwenden.<sup>27</sup> Auf die Möglichkeit einer derartigen Handhabung der Medienfreiheiten ist daher schließlich im Rahmen des Umgangs mit den Herausforderungen des digitalen Wandels detaillierter einzugehen.

Aufbauend auf der Diskussion um eine einheitliche Medienfreiheit ist zu fragen, wann genau geschützte Inhalte vorliegen. Diese Problematik resultiert nicht zuletzt aus dem Wegfall des Merkmals „Druckerzeugnis“ als klaren Hinweis für eine rechtliche Einordnung. Andererseits kann allerdings auch nicht alles grenzenlos als „Presse“ verstanden werden. Bedenkt man jedoch die Bedeutung, die gerade auch den Bildern und Kommentaren einzelner „am Ort des Geschehens befindlicher“ Personen zukommt, erscheint es erforderlich zu untersuchen, unter welchen Rahmenbedingungen beispielsweise einem einzelnen Menschen der gleiche Schutz zuteil werden kann und

---

<sup>23</sup> Vgl. Engel, Medienordnungsrecht; Jarass, Die Freiheit der Massenmedien; Kressin, Neue Medien zwischen Rundfunk und Individualkommunikation; Tettinger, Neue Medien und Verfassungsrecht.

<sup>24</sup> Vgl. hauptsächlich: Hoffmann-Riem, Kommunikationsfreiheiten, S. 166 ff.; Schmidtman, Die verfassungsrechtliche Einordnung konvergenter Massenmedien, S. 149 ff.

<sup>25</sup> Statista, Entwicklung der verkauften Auflage der Tageszeitungen in Deutschland von 1991 bis 2016; Statista, Verkaufte E-Paper-Auflagen in Deutschland in den Jahren von 2005 bis 2016.

<sup>26</sup> Institut für Medien- und Kommunikationspolitik, Mediendatenbank: Netflix.

<sup>27</sup> Dass dies denkbar ist, aber man diesem Ansatz bisher mit Zurückhaltung begegnet, wird auch bereits in der Kommentierung deutlich: Schemmer, in: Epping/ Hillgruber, GG, Art. 5 Rn.43.1. In diese Richtung deutend: Herzog, Rechtliche Probleme einer Inhaltsbeschränkung im Internet, S. 137; Schmidt, Die Rechtmäßigkeit staatlicher Gefahrenabwehrmaßnahmen im Internet unter besonderer Berücksichtigung des Europäischen Gemeinschaftsrechts, S. 178; Schmidtman, Die verfassungsrechtliche Einordnung konvergenter Massenmedien, S. 260 ff.

muss, wie einem Nachrichtensender.<sup>28</sup> Gleiches gilt erst recht für die Dienstanbieter der verschiedenen Social Media, die als globale Plattformen zur Verbreitung verschiedener Inhalte genutzt werden. In diesen Fällen die Meinungsfreiheit (Dritter) als „Auffanggrundrecht“ heranzuziehen erscheint fragwürdig, insbesondere wenn man von einer generellen Medienfreiheit ausgeht und die „Presse“ des 21. Jahrhunderts vermehrt aus einzelnen Privatpersonen und Social Media besteht.

## II. Untersuchungsansatz

Zu Beginn der Untersuchung wird eine eingehendere Betrachtung der digitalen Kommunikation und der neuen Medien des Internets vorgenommen. Es wird untersucht und aufgezeigt, dass eine zunehmende Verlagerung der Kommunikation in den Bereich digitaler Kommunikationsmittel und Medien stattfindet und die Internetkommunikation zunehmend an Bedeutung gewinnt. Hierbei wird der Übersichtlichkeit halber zwischen Kommunikationsmitteln, die an traditionelle Medien anknüpfen, und den gänzlich neuen Social Media Diensten des Web 2.0 differenziert. Neben der Klärung der Bedeutung der Internetkommunikation und der sich abzeichnenden Entwicklung, wird in diesem Zusammenhang auch auf die Funktionsweisen der relevantesten Medien eingegangen, da ein entsprechendes Verständnis Voraussetzung ist für die spätere Untersuchung der Kommunikationsfreiheiten innerhalb dieser Medien.

Im Anschluss an die Betrachtung des Wandels in der Kommunikation sowie der Funktionsweise und Bedeutung der Internetkommunikation, wird der dogmatische Rahmen für die weitere Untersuchung festgelegt. Bei den Kommunikations- und Medienfreiheiten des Art. 5 GG handelt es sich um historisch gewachsene Freiheitsrechte, welche lange vor Aufkommen der digitalen Medien des Internets kodifiziert wurden. Dies spricht in Hinblick auf die weitere Untersuchung für einen dogmatischen Rahmen, der es erlaubt, die Kommunikationsfreiheiten als historisch gewachsene, entwicklungssoffene Grundsätze aufzufassen und ihren inhaltlichen Kern genauer zu spezifizieren. Wie sich zeigen wird, ist zu diesem Zweck ein prinzipien- oder werttheoretisches Verständnis von Grundrechten sinnvoll, sodass näher auf diese Theorien und deren Kritik einzugehen ist. Insbesondere die Prinzipientheorie von *Robert Alexy*<sup>29</sup> und deren Modifikation durch *Jan-Reinard Sieckmann*<sup>30</sup> sind in diesem Zusammenhang von Interesse.

---

<sup>28</sup> Vgl. Kettemann, ZaöRV 2012, 469 (474); dagegen: Schmidt, Die Rechtmäßigkeit staatlicher Gefahrenabwehrmaßnahmen im Internet unter besonderer Berücksichtigung des Europäischen Gemeinschaftsrechts, S. 178.

<sup>29</sup> Vgl. im Detail: Alexy, Theorie der Grundrechte, S. 71 ff.

<sup>30</sup> Vgl. im Detail: Sieckmann, Recht als normatives System; Sieckmann, Regelmodelle und Prinzipienmodelle des Rechtssystems.

Nachdem die Prinzipientheorie als dogmatischer Rahmen für die weiteren Untersuchungen bestimmt wurde, ist schließlich auf die Kommunikations- und Medienfreiheiten einzugehen, wobei der Übersicht halber und zum Verständnis des rechtshistorischen Kontextes mit einer kurzen Betrachtung der historischen Entwicklungen und der gegenwärtigen Kodifizierungen der fraglichen Kommunikations- und Medienfreiheiten begonnen wird.

Im Anschluss wird auf die Begrifflichkeiten der Meinung, des Informationszugangs, der Presse, des Rundfunks und des Films eingegangen, da diese Bezugspunkte sämtlicher anschließend, entsprechend der Prinzipientheorie der Grundrechte zu bestimmenden, Prinzipien der zu untersuchenden Kommunikations- und Medienfreiheiten sind. Ohne ein präzises Verständnis dessen, was anerkanntermaßen unter den Meinungsbegriff fällt, ist eine weitergehende inhaltliche Spezifizierung nicht möglich.

Sodann wird die Abgrenzung der einzelnen Kommunikationsfreiheiten untereinander genauer betrachtet. Dies ermöglicht im weiteren Verlauf der Untersuchungen eine genaue Einordnung einzelner Verhaltensweisen und zugleich wird hierauf aufbauend später deutlich werden, dass im Kontext der Internetmedien und deren Konvergenz eine klare Abgrenzung zunehmend überholt ist, was Grundlage der Erörterung einer entsprechenden Anpassung der Medienfreiheiten ist.

Der Klärung der Begrifflichkeiten und der Abgrenzung der einzelnen Kommunikationsfreiheiten untereinander schließt sich sodann die Bestimmung der einzelnen Kernprinzipien der Meinungs- und Informationsfreiheit, sowie der Medienfreiheiten an. In diesem Zusammenhang wird unter Zugrundelegung der Prinzipientheorie von *Robert Alexy* auf Grundlage der philosophischen und historischen Entwicklung und schließlich verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung herausgearbeitet, was der inhaltliche Kern der betrachteten Freiheitsrechte ist. Zur weiteren Konkretisierung einzelner Aspekte wird hierbei auf sozialwissenschaftliche und psychologische Erkenntnisse und Theorien zurückgegriffen, um den Inhalt der einzelnen Kernprinzipien möglichst präzise zu bestimmen. Die genaue Herausarbeitung der Kernprinzipien der Kommunikations- und Medienfreiheiten bildet dabei die Grundlage der sich anschließenden Untersuchung der digitalen Kommunikation und Medien. Sie dienen der Klärung der grundsätzlichen Anwendbarkeit der einzelnen Freiheitsrechte, der sich ergebenden positiven oder auch negativen Auswirkungen der Digitalisierung und der entsprechenden Bewertung, als auch der anschließenden Diskussion potenzieller Anpassungserfordernisse in Anbetracht der Herausforderungen.

Nachdem die Kernprinzipien bestimmt wurden, wird zuerst die Meinungs- und Informationsfreiheit in der digitalen Kommunikation und den Medien des Internets untersucht, um herauszufinden, inwieweit die Meinungs- und Informationsfreiheit entsprechend des Meinungsbegriffs und der Kernprinzipien anwendbar ist, inwieweit sich

Probleme ergeben und diese durch bestehende Gesetze oder rechtliche Praxis ausgeglichen werden und wie die Auswirkungen auf die Kernprinzipien nach derzeitigem Stand zu beurteilen sind. Für die Übersichtlichkeit der Untersuchung wird hierfür zwischen den digitalen Pendanten traditioneller Kommunikationsmittel und dem Internet im Allgemeinen auf der einen Seite und dem spezielleren Bereich der Social Media auf der anderen Seite differenziert. Davon unabhängig wird jeweils zuerst die grundsätzliche Anwendbarkeit untersucht und sodann auf spezielle Verhaltensweisen bzw. Probleme der Digitalisierung eingegangen, wobei bisherige Lösungen einer genaueren Betrachtung unterzogen werden. In einem dritten Schritt wird die Situation sodann zusammengefasst und beurteilt.

Im Anschluss an die Untersuchung der Meinungs- und Informationsfreiheit wird die Anwendbarkeit der Medienfreiheiten im Bereich des Internets untersucht. Hier soll aufgezeigt werden, dass sich diese entgegen bisher üblicher Praxis jedenfalls entsprechend der Kernprinzipien durchaus auf eine Vielzahl der Internetmedien als anwendbar betrachten lassen; auch wenn dies mitunter nicht den teils antiquierten Medienbegriffen entspricht. Sodann soll eine entsprechende Bewertung der Auswirkungen vorgenommen werden.

Die sowohl hinsichtlich der Meinungs- und Informationsfreiheit als auch der Medienfreiheiten festgestellten Herausforderungen, Probleme und potenziellen Änderungserfordernisse werden schließlich unter Berücksichtigung der festgestellten Auswirkungen aufgegriffen, um rechtliche Erfordernisse und potenzielle Lösungen, unter anderem unter Anpassung des bisherigen Verständnisses, ausführlich zu erörtern. Zuerst wird auf ein digitales Verständnis der Kommunikationsfreiheiten eingegangen, wobei der Frage staatlicher Schutzpflichten des Internet- und Medienzugangs sowie des Gebots der Netzneutralität nachgegangen werden soll. Sodann wird auch die Möglichkeit eines modernen Verständnisses der Medienfreiheiten beleuchtet, bevor in einem weiteren Schritt die Grenzen der digitalen Kommunikationsfreiheiten aufgezeigt werden. Maßgeblich ist hierbei sowohl der gesellschaftliche Wandel als auch die Pflicht des Staates, vor den digitalen Herausforderungen nicht zu kapitulieren. Hieran anknüpfend ist auf verschiedene Ansätze zum Umgang mit den digitalen Herausforderungen einzugehen. Es stellt sich zur Wahrung des Untermaßes staatlicher Schutzpflichten insbesondere die Frage, wie ein effektiverer Rechtsschutz erreicht werden kann. Neben einer digitalen Ausweisungspflicht ist insbesondere einer möglichen Verpflichtung der Dienstleister zu einer verbesserten Filterung nachzugehen.



## B. Die Internetkommunikation und ihre Bedeutung

Seit die National Science Foundation 1990 beschlossen hat, das Internet kommerziell nutzbar zu machen, ist das Internet rasant gewachsen. Dies betrifft auf der einen Seite die Nutzerzahl und das Datenvolumen. Auf der anderen Seite aber auch die Art, wie das Internet wahrgenommen und genutzt wird. Das Internet von heute hat mit dem Internet von 1990 kaum mehr etwas gemeinsam und prägt das Leben der Menschen auf vielfältige Weisen, die vor 25 Jahren kaum jemand für möglich gehalten hat. Zur Veranschaulichung lässt sich die Entwicklung trotz der Unüberschaubarkeit in zwei Kategorien einordnen. Zum einen der Trend zur Verdrängung bekannter Kommunikationswege und -mittel durch neue Internetdienste und zum anderen das Web 2.0 mit seinen Social Media Diensten. Ersterer stellt im Wesentlichen eine Bündelung bereits bekannter Kommunikationsformen durch das Internet dar. Die verschiedenen Aufgaben werden gewissermaßen durch das Internet übernommen. Das Web 2.0 fügt der Kommunikation hingegen eine völlig neue Dimension hinzu, die sich von allem zuvor Bekannten unterscheidet.

Diese beiden Aspekte der Entwicklung sollen daher im Weiteren detailliert und in Hinblick auf ihre Tragweite betrachtet werden.

### I. Die Verdrängung traditioneller Kommunikationsmittel

Mit dem Aufkommen des Internets setzte in der Gesellschaft auch ein Prozess ein, bisherige Kommunikationswege und Kommunikationsarten durch entsprechende Internetanwendungen zu ersetzen. Diese Entwicklung ist bei genauer Betrachtung bereits in den Anfängen des Internets angelegt. Das Internet hat seinen Ursprung in einem Forschungsauftrag der US-Luftwaffe. Diese beauftragte eine Forschergruppe mit der Entwicklung des ARPANet (Advanced Research Projects Agency Network), welches 1969 in Betrieb ging. Ziel war die Schaffung einer dezentralen Vernetzung der Universitäten, die für das US-Verteidigungsministerium forschten.<sup>31</sup> Die Schaffung eines neuen Kommunikationsmittels war demnach, neben der Ausweitung der universitären Rechenkapazität, bereits wesentliches Ziel der Entwicklung des Vorgängers vom heutigen Internet.<sup>32</sup> Insofern ist es wenig verwunderlich, dass dieser Kernaspekt bei der Umstellung des ARPANet auf das Internet erhalten blieb und gerade in der Anfangszeit einer der wesentlichen Verwendungsgründe war. Mit der eintretenden Kommerzialisierung des Internets gewann die Kommunikation über das Internet anstelle der bisherigen Kommunikationswege auch für eine breite Öffentlichkeit zunehmend an Relevanz. Gleichzeitig war dieser Ursprung des Internets wegweisend für die weitere

---

<sup>31</sup> Ebersbach/Glaser/Heigl, Social Web, S. 18.

<sup>32</sup> Ebd. S.17 f.

Entwicklung. So finden sich 25 Jahre nach der Kommerzialisierung des Internets eine Vielzahl von Internetdiensten, die zuvor anderweitige Kommunikation zunehmend ersetzen und von der Gesellschaft in stetig steigendem Umfang genutzt werden. Hierbei erscheinen einige besonders relevant und prägend für die Entwicklung zu sein.

## 1. Elektronische Post

Das am weitesten verbreitete Kommunikationsmedium im Internet ist heute die Elektronische Post (E-Mail).<sup>33</sup> Dies ist das Resultat verschiedener Umstände. Allem voran, dass dies auch mit das älteste Kommunikationsmedium im Internet ist. Die Kommunikation über E-Mail kam in den 1980er Jahren auf und fand schließlich erstmals 1984 auch ihren Weg nach Deutschland. Das frühe Aufkommen der E-Mail ist sicherlich auch mit einer der Gründe, weshalb die Kommunikation per E-Mail mit der Kommerzialisierung des Internets schließlich auch zu einer der wesentlichen Nutzungsformen wurde. Darüber hinausgehend kommen ihr eine Vielzahl weiterer Aspekte zugute, die zum Erfolg dieses Kommunikationsmediums beigetragen haben. So ist dies im Vergleich zum Fax oder zum klassischen Brief eine wesentlich preiswertere und in Hinblick auf den Brief auch schnellere Kommunikationsform.<sup>34</sup> Dies insbesondere auch im internationalen Schriftverkehr, dessen Umfang im Zuge der Globalisierung und Internationalisierung der vergangenen Jahrzehnte rasant zugenommen hat. Hierbei wurde die Entwicklung sicherlich auch dadurch positiv beeinflusst, dass E-Mails weit weniger formal sind als ein klassisches Schreiben, was Zeit spart und gerade in der Geschäftswelt entsprechend positiv wahrgenommen wird. Zu erwähnen sind in Hinblick auf die Geschäftswelt schließlich auch das Aufkommen und der rasante Anstieg der Marktanteile des Onlineversandhandels, dessen Kundenkommunikation größtenteils über E-Mails abläuft. So kauften etwa im Jahr 2013 insgesamt 45 Millionen Deutsche über das Internet ein<sup>35</sup> und 2012 betrug der Jahresumsatz von Amazon, auf das ein Viertel des deutschen Online-Versandhandels entfällt, ca. 6,5 Milliarden Euro.<sup>36</sup>

## 2. Internettelefonie

Ein weiterer wesentlicher Aspekt der Kommunikationsverschiebung ins Internet ist die Internettelefonie. Diese kam bereits zur Zeit des ARPANet auf und hat sich mit der Kommerzialisierung des Internets entsprechend weiterentwickelt. Heute versteht man unter Internettelefonie die IP-Telefonie (Internet-Protokoll-Telefonie) oder auch VoIP (Voice over IP). Dieser kommt der Umstand zugute, dass die Sprachübertragung über

---

<sup>33</sup> Statista, Welche der folgenden Elemente der Internetnutzung nutzen Sie?; von Thenen, Wirtschaft und Statistik 2014, 450 (451).

<sup>34</sup> Vgl. von Thenen, Wirtschaft und Statistik 2014, 450 (451).

<sup>35</sup> StBA, Pressemitteilung vom 02.09.2014.

<sup>36</sup> FAZ, Amazon lüftet das deutsche Umsatzgeheimnis.